Erscheint (in Verbindung mit den »Nachrichten aus dem Buchhandel«) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Jahrespreis: für Mitglieder ein Exemplar 10 ℳ, für Nichtmitglieder 20 ℳ.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Anzeigen: für Mitglieder 10 Pfg., für Nichtmitglieder 20 Pfg., für Nichtbuchhändler 30 Pfg. die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

№ 189. Leipzig, Donnerstag den 15. August. 1895.

Nichtamtlicher Teil.

Zum Betrieb des buchhändlerischen Reisegeschäfts.

Das »Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen« veröffentlichte folgenden Erlaß:

Bücherbestellungen der Seminar-Zöglinge.

N., den 8. Februar 1895.

Sehr geehrter Herr!

Die Seminarien werden alljährlich von Buchhandlungsreisenden besucht, um die Abiturienten zum Abonnement auf Meyer's oder Brockhaus' Konversations-Lexikon zu gewinnen, und diese Bemühungen sind auch in den meisten Fällen von gutem Erfolge begleitet, weil wohl jeder Lehrer, in richtiger Würdigung des Werthes des Konversations-Lexikons, sich über kurz oder lang ein solches Werk anschafft.

Da jedoch seitens eines Theils der Herren Direktoren den Buchhandlungsreisenden der Zutritt nicht mehr gestattet wird, so lassen wir die Seminarien nicht besuchen. Um nun aber dieses schätzenswerthe Absatzgebiet nicht einzubüßen, möchten wir eine Persönlichkeit am Platze gewinnen, welche die Abiturienten zum Abonnement auf das Konversations-Lexikon auffordert.

Wir sind so frei, uns in dieser Sache zunächst an Sie zu wenden, und fragen ganz ergebenst an, ob Sie sich wohl der Mühe unterziehen würden, eine Subskriptionsliste bei den Herren Abiturienten in Umlauf zu setzen, oder aber, denselben Subskriptionsscheine wie beiliegendes Muster einzuhändigen und dieselben zum Abonnement einzuladen.

Wir liefern das Lexikon unter günstigen Bedingungen, und zwar erhalten die Besteller sofort die erschienenen ersten sieben Bände geliefert und die folgenden nach Erscheinen in drei monatlichen Pausen, gegen monatliche Theilzahlungen von 4 ℳ oder auch 3 ℳ.

Der Bezug eines solchen Werkes gegen monatliche Theilzahlungen ist sehr vortheilhaft, denn die kleine regelmäßige Ausgabe ist kaum fühlbar.

Es wäre uns sehr angenehm, wenn Sie auf unser Anerbieten eingehen würden. Sie kennen jeden einzelnen Ihrer Herren Kollegen und deren Verhältnisse und können daher auch beurtheilen, mit wem ein solches Abonnement eingegangen werden kann. Sofern Sie sich jedoch mit der Sache nicht befassen möchten, bitten wir Sie ergebenst, einen Ihrer Herren Kollegen, den Sie hierzu geeignet halten, dafür zu interessieren.

Als Entschädigung für die Mühewaltung würden wir für jedes Abonnement 10 ℳ Provision zahlen, d. h. für jedes Exemplar, das seitens der Besteller auch wirklich abgenommen wird. Die Auszahlung dieser Provision erfolgt, sobald die Abonnenten drei Monatsraten bezahlt haben.

Ihren geschätzten Nachrichten gern entgegensehend, zeichnen

Hochachtungsvoll

N. N.

An
den Herrn Primus der I. Klasse des Lehrerseminars zu N.

Magdeburg, den 15. Februar 1895.

Abschrift des vorstehenden Briefes erhalten Euer Hochwohlgeboren zur Kenntnisnahme mit dem Bemerken, daß gleich oder ähnlich lautende Aufforderungen vermutlich auch an die übrigen Seminarältesten der Provinz erlassen worden sind. Wir nehmen daraus Veranlassung, die nachdrückliche und andauernde Ueberwachung der genauesten Befolgung des Ministerial-Erlasses vom 19. März 1885 — U. III. 158 — (Centralbl. S. 337), betreffend Bücherbestellungen der Seminar-Zöglinge, in Erinnerung zu bringen, und geben Ihnen anheim, das Ehrgefühl der Seminaristen gegen das ihnen zugemuthete, sittlich verwerfliche und daher verbotene Agententhum in Anspruch zu nehmen. Etwaige Zuwiderhandlungen wollen Sie sofort zur Anzeige bringen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Pommer-Esche.

An
sämmtliche Herren Seminardirektoren der Provinz Sachsen.
S. 1685.

Sprechsaal.

Gebundene Bücher »zur Ansicht«.

Die Firma Borgmeyer in Hildesheim sandte zur Ostermesse zwei gebundene Bände von Mark Twain's humoristischen Schriften in einem zerlesenen, beschmutzten und zur Wiederauslieferung ganz unbrauchbaren Zustand an mich zurück, und als ich die Zurücknahme verweigerte, bezw. die Bände zurücksandte, ließ Herr Borgmeyer seinerseits die Bände abermals zurückgehen, indem er auf der Faktur Folgendes bemerkte:

»Folgen anbei mit dem Bemerken retour, daß die gebundenen Bücher, wenn dieselben zur Ansicht versandt werden, von den Kunden immer gelesen werden und selbstverständlich auch dadurch leiden. Sie müssen dann eben keine gebundenen Bücher in Kommission senden!«

Da derartige Vorkommnisse und Auffassungen nicht vereinzelt sind, so lohnt es sich wohl, sie einmal öffentlich zu besprechen. Ich habe mir immer schon die Frage vorgelegt, in welchem Umfange die Ansichtsversendung gebundener Bücher stattfindet, und in wie weit dadurch der Neigung des Publikums, sie unentgeltlich zu lesen, Vorschub geleistet wird. Die Vorstellung, daß die in Kommission gelieferten Bücher häufig von Kunden, denen sie ins Haus geschickt und tage- und wochenlang überlassen werden, gelesen werden, ist gerade keine angenehme für den Verleger. Sie ist es auch nicht für den Sortimenter; allein dieser steht wohl zuweilen auf dem Standpunkte, man müsse einem Kunden gegenüber, der von zehn gesandten Büchern vielleicht eins behalten hat, während er die anderen als eine Art unentgeltlicher Leihbibliothek betrachtete, ein Auge zudrücken.

Wenn der Sortimenter dem groben Mißbrauche gebundener Ansichtssendungen durch Kunden keinen Widerstand leistet und meint, die gröblich mißbrauchten und ausgenutzten Bände auf den Verleger abschieben zu können, so würde dadurch eine bedauerliche Geschäftsmoral geschaffen. Es müßte ein Gebot der Selbsterhaltung für jeden Buchhändler sein, daß er Romane und dergleichen gebunden nur auf die kürzestmögliche Frist zur Ansicht versendet, da sonst der Versuchung, die empfangenen Bücher unentgeltlich zu lesen, bis auf das eine oder andere, das man schand- und ehrenhalber behält, der größte Vorschub geleistet wird.

Ueberhaupt aber dürfte der Sortimenter gebundene Bücher der Unterhaltungslitteratur grundsätzlich nur an Kunden zur Ansicht senden, von deren Zuverlässigkeit er überzeugt sein darf, und wenn er sich einmal in einem neuen Kunden geirrt hat, dann ist es seine Pflicht, keine Bücher zurückzunehmen, die weder er, noch der Verleger als neu weiterverkaufen kann.

Stuttgart. Rob. Lutz.

(Erwiderung umstehend!)